

VERBANDSGEMEINDE BRUCHMÜHLBACH-MIESAU



1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Bruchmühlbach-Miesau Ortsgemeinde Lambsborn Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche "Feuerwehr" sowie einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhof"

Endfassung

Projekt 913-20/ Stand: 31.07.2018

Inhaltsverzeichnis

<u>l.</u>	Begrü	ndung	1
1	Allge	mein	1
	1.1	Aufgabe und Bedeutung des Flächennutzungsplans	1
	1.2	Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans	2
	1.3	Rechtswirkung des Flächennutzungsplans	3
2	Anla	ss der Flächennutzungsplanänderung	3
	2.1	Planungsziele und Geltungsbereich der Änderung	3
	2.2	Planungserfordernis	4
	2.3	Lage und Größe des Geltungsbereiches	4
3	Anw	endung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB	5
4	Proje	ktierte Änderung	6
	4.1	Redaktionelle Änderungen	6
	4.2	Neuausweisungen	7
5	Über	geordnete Vorgaben und Planungen	8
	5.1	Natura 2000 Gebiete	8
	5.2	Landesentwicklungsprogramm	8
	5.3	Regionalplanung	8
6	Ausv	virkungen der Planung	9
7	Sons	tige Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen	9
<u>II.</u>		ltbericht	
Α.		itung gem. Anlage 1, Nr. 1 zum BauGB	11
1		darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer	
		hreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang so Irf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben (Anlage 1, Nr. 1 a BauGB)	
	1.1	Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans	
	1.2	Angaben über Standort, Art und Umfang der Vorhabens/ Bedarf an Grund und Boden	
	1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des	
	1.5	Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Zie	ele
		und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (An	lage
		1, Nr. 1 b BauGB)	
		1.3.1 Regionalplan Region Westpfalz	
		1.3.2 Flächennutzungsplan (FNP)	
		1.3.3 Schutzgebiete	
2	Bew	ertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	
	2.1	Schutzgut Mensch:	15
	2.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume	17
	2.3	Schutzgut Boden/ Fläche	18
	2.4	Schutzgut Wasser	19
	2.5	Schutzgut Klima/ Luft	
	2.6	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild / Erholung:	
	2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
		<u> </u>	_

В.		Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gem. Anlage 1, Nr. 2 zum BauGB				
3		szenario, Prognose bei Nichtdurchführung der Planung und Prognose bei Durchführung (Ing (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa – dd BauGB)				
	3.1	Gebietscharakteristik Fläche Ä01 (ca. 0,17 ha), Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr sowie Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof	.24			
	3.2	Alternativenprüfung				
	3.3	Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden)	.24			
	3.4	Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung				
	3.5	Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben ee - hh BauGB)				
	3.6	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen				
	3.7	Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB				
		3.7.1 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)				
		3.7.2 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unte Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	r			
		3.7.3 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausma der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenü	ß ber			
		den Folgen des Klimawandels				
	3.8	3.7.4 eingesetzte Techniken und Stoffe				
	3.9	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie .				
	3.10	Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- ur Immissionsschutzrechts	nd			
	3.11	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	.31			
C.	Zusät	zliche Angaben gem. Anlage 1, Nr. 3 zum BauGB				
4	Besch	nreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie eise auf Schwierigkeiten				
5	Maßı	nahmen zur Überwachung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) ge 1 Nr.3b BauGB)				
	· 5.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen				
	5.2	Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen				
6	Allge	mein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts				
7		enzliste der Quellen				
<u>III.</u>		g				
1	Verfa	hrensvermerke				
	1.1	Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)				
	1.2	Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	.35			

1.3	Beschluss über die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Bruchmühlb Miesau Ortsgemeinde Lambsborn	
1.4	Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)	35
1.5	Gesetzesgrundlagen	35
1.6	Legende Flächennutzungsplanausschnitt der Ortsgemeinde Lambsborn	38
1.7	Flächennutzungsplanausschnitt der Ortsgemeinde Lambsborn	40
Abbildun	ngsverzeichnis	
Abb. 1:	Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	2
Abb. 2:	Lage des Planbereiches rot dargestellt (Quelle: Google maps)	5
Abb. 3:	Auszug aus dem LEP IV Rheinland-Pfalz	8
Abb. 4:	Auszug ROP Bereich Lambsborn (roter Kreis: Plangebiet)	9
Tabellen	verzeichnis	
Tabelle 1:	Umweltziele der jeweiligen Fachgesetze	15
Tabelle 2:	Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen	17
Tabelle 3:	Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere	18
Tabelle 4:	Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	19
Tabelle 5:	Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	20
Tabelle 6:	Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	21
Tabelle 7:	Bewertungsfaktoren für die Attraktivität des Landschaftsbilds bzw. die Erholungseignu	ng 22
Tabelle 8:	Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaft Erholung	
Tabelle 9:	Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	23
Tabelle 10:	Wechselwirkungen der Schutzgüter	29

I. BEGRÜNDUNG

Vorbemerkung

Der geplante Feuerwehrstandort liegt gem. § 35 BauGB im Außenbereich und ist im derzeitigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Demnach ist die Aufstellung einer Ergänzungsatzung zur Schaffung von Planungsrecht vorgesehen. Um die städtebaulichen Auswirkungen planungsrechtlich zu vertreten, muss entsprechend eine Flächennutzugsplanänderung erfolgen.

In Abstimmung mit der Kreisverwaltung Kaiserslautern, kann die Planoffenlage und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

1 ALLGEMEIN

1.1 Aufgabe und Bedeutung des Flächennutzungsplans

Nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es Aufgabe der Bauleitplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung in den Gemeinden zu gewährleisten. Darüber hinaus soll die Bauleitplanung einen Beitrag zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt leisten und helfen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Das Baugesetzbuch sieht dabei einen zweistufigen Aufbau der Bauleitplanung vor:

Der Flächennutzungsplan erfasst das gesamte Gemeindegebiet und stellt für dieses die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen, also allgemein, generalisierend oder typisierend, dar. Im Sinne eines Bodennutzungskonzeptes setzt der Flächennutzungsplan damit den Rahmen für die künftige Bodennutzung nach den bestehenden städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für einen Zeithorizont von 10 bis 15 Jahren. Da alle an die künftige Raumnutzung gestellten Ansprüche seitens der Verbandsgemeinde wie auch anderer Fachplanungsträger bestehenden oder verfestigten Planungsabsichten für eine Bodeninanspruchnahme in dem Flächennutzungsplan zusammengeführt werden, kommt dem Flächennutzungsplan eine wichtige Koordinationsaufgabe zu.

Er bildet die Grundlage und den Rahmen für die Erarbeitung von Bebauungsplänen¹, die als sog. verbindliche Bauleitpläne (s. § 1 Abs. 2 BauGB) für Teilbereiche der Gemeinde die "rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung" enthalten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und damit die "bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde" leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB).

Die Erfüllung dieser Aufgabe muss sich an den in § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB allgemein formulierten Zielen, der sog. Zielquadriga orientieren:

- Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung,
- Gewährleistung einer sozialgerechten Bodennutzung,
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt,
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die in § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführte Planungsleitsätze zu beachten.

Nur in den seltensten Fällen wird es möglich sein, alle genannten Ziele gleichermaßen zu berücksichtigen. Ihre Heterogenität bedingt häufig eine inhaltliche Konkurrenz oder gar Gegensätzlichkeit. Das BauGB enthält daher in § 1 Abs. 7 das sog. Abwägungsgebot, also die Forderung, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

1.2 Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans

Die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans erfolgt unter Verwendung von digitalen Katastergrundlagen (ATKIS), darunter das digitale Landschaftsmodell und das digitale Geländemodell sowie Vektordaten der Flurkarten im Maßstab 1:1.000. Der FNP wird für das gesamte Verbandsgemeindegebiet im Maßstab 1:10.000 und für die Ortslagen im Maßstab 1:7.500 dargestellt.

Die nachfolgende Karte gibt zunächst eine Übersicht der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau:

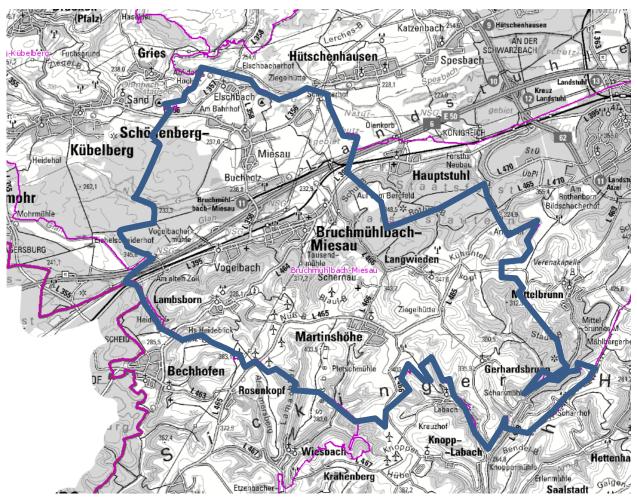


Abb. 1: Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau²

Die Hauptinhalte des Flächennutzungsplans, die in den § 5 Abs. 2 bis 4 BauGB vorgegeben sind, bilden Darstellungen, Kennzeichnungen, Vermerke und nachrichtliche Übernahmen.

Darstellungen

Die Darstellungen bilden die wesentlichen Inhalte des Flächennutzungsplans. Anders als die Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke bringen sie den planerischen Willen der Gemeinde zum Ausdruck. Der Darstellungskatalog des § 5 Abs. 2 BauGB ist zwar offen ("insbesondere"), d.h. die Gemeinde kann von sich aus Darstellungen hinzufügen oder weglassen, sie ist aber dahingehend begrenzt, dass im Flächennutzungsplan nur dargestellt werden darf, was entsprechend den örtlichen Gegebenheiten für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist und was anschließend auch Gegenstand einer Festsetzung im Bebauungsplan sein kann.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan geben vorwiegend die flächenrelevanten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde über die zukünftige Bodennutzung wieder. Im Siedlungsbereich werden über die Bauflächen nach § 1 Abs. 1 BauNVO die bereits bebauten sowie die zur Bebauung vorgesehenen Flächen

Vgl.: Eigene Darstellung auf Grundlage von http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff: 12/2017

dargestellt. Im Außenbereich überwiegen freiraumbezogene Darstellungen, wie zum Beispiel Flächen für die Landwirtschaft oder Wald. Eine wichtige Bedeutung hat der Flächennutzungsplan für die Gestaltung der Siedlungsränder, da er die Abgrenzung der Siedlungsbereiche zur freien Landschaft darstellt. Darüber hinaus werden im Flächennutzungsplan schwerpunktmäßig Verkehrsflächen und Infrastruktureinrichtungen dargestellt.

Kennzeichnungen

Kennzeichnungen gemäß § 5 Abs. 3 BauGB sind dagegen nicht Ausdruck des planerischen Willens der Gemeinde, sondern objektive Beschreibung eines städtebaulichen Befundes und Hinweis darauf, dass bei der Bebauungsplanung und bei der Nutzung der Grundstücke die besondere Beschaffenheit der gekennzeichneten Fläche zu berücksichtigen ist. Unmittelbare rechtliche Wirkungen gehen von einer Kennzeichnung nicht aus.

Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

Durch nachrichtliche Übernahmen und Vermerke werden Planungen und Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen wurden, in den Plan integriert. Diese informieren über bestehende andere Planungen, wie zum Beispiel Straßenplanungen. Dadurch soll ein möglichst vollständiges Bild über die im gesamten Gemeindegebiet bestehenden oder beabsichtigten Planungen und Nutzungsregelungen vermittelt werden. Sie sind nicht Teil des im Flächennutzungsplan dargestellten planerischen Willens der Gemeinde. Als planungserhebliche Belange sind sie jedoch inhaltlich bei der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

1.3 Rechtswirkung des Flächennutzungsplans

Als vorbereitender Bauleitplan entfaltet der Flächennutzungsplan keine unmittelbare Rechtskraft für den Bürger. Aus seinen zeichnerischen und textlichen Darstellungen sind weder Rechtsansprüche, wie etwa bei einer Baugenehmigung, noch Entschädigungsansprüche, die aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen entstehen können, herzuleiten. Einen Anspruch auf Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Bauleitplans haben Bürger aufgrund der Planungshoheit der Gemeinden nicht.

Gleichwohl kommt dem Flächennutzungsplan eine Relevanz zu. Hier insbesondere:

- in Bezug auf die Selbstbindung der Gemeinde,
- als Voraussetzung f
 ür den Erlass einer Entwicklungssatzung,
- für die Ausübung von Vorkaufsrechten durch die Gemeinde und
- für die Wertermittlung bei Grundstücken.

Darüber hinaus entfalten die Darstellungen des Flächennutzungsplans in mehrerer Hinsicht Bindungswirkungen und zwar:

- im Verhältnis zur verbindlichen Bauleitplanung (sog. Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB).
- als öffentlicher Belang bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Abs. 3 BauGB).
- im Rahmen der Anpassungspflicht öffentlicher Planungsträger (§ 7 BauGB).

2 ANLASS DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

2.1 Planungsziele und Geltungsbereich der Änderung

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Nutzung eines Außenbereichsgrundstücks in der Gemarkung Lambsborn als Feuerwehrstandort. Hierfür ist eine Einzeländerung des Flächennutzungsplanes nötig.

Auf einem Teilstück des Flurstücks 3893 (alt 2583) sowie auf einem Teilstück des Flurstücks 3394 (alt 2638/5) in der Gemarkung Lambsborn ist beabsichtigt, ein Feuerwehrgerätehaus zu errichten, welches

das bestehende Feuerwehrgerätehaus am Dorfgemeinschaftshaus in der Straße "Am Fehrborn" ersetzen soll. Dieses entspricht nicht mehr den derzeitigen rechtlichen und technischen Anforderungen an Feuerwehrgerätehäuser. Weiterhin bestehen keine Erweiterungsmöglichkeiten für zusätzliche Toiletten und Umkleidekabinen und das Gebäude ist mittlerweile zu klein.

Die Zufahrt wird über die bestehende Zufahrt zum Friedhof (Flurstücksnummer alt 117/7 – neu 3395) sowie den angrenzenden Wirtschaftsweg (Flurstücksnummer alt 2578 – neu 3395) erfolgen. Weiterhin soll eine Neuordnung der Fläche südlich des Friedhofs (anteilig Flurstück alt 2638/1 – neu 3819) vorgenommen werden. Hier besteht derzeit eine ungeordnete Parkplatzfläche für die Besucher des Friedhofs.

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan weist die Fläche im Bereich des geplanten Vorhabens als Fläche für die Landwirtschaft, für Friedhof sowie als Verkehrsfläche aus. Die zurzeit gültigen Flächendarstellungen sollen im Änderungsbereich aufgehoben und durch die Darstellungen einer "Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Feuerwehr" sowie Erweiterung der Friedhofsfläche ersetzt werden.

Nach erfolgter Alternativenprüfung wurde für die zukünftige Feuerwehrnutzung diese gut geeignete Fläche nord-westlich des Friedhofs auf dem Grundstück (Flurstücksnummer alt 2583 – neu 3893), Gemarkung Lambsborn ausgewählt. Es besteht hier bereits eine Zufahrtsmöglichkeit die bestehende Zufahrt zum Friedhof sowie den angrenzenden Wirtschaftsweg.

Der Standort liegt zudem strategisch günstig am östlichen Ortsausgang zur L464 hin, so dass die Gemeinden Lambsborn, Martinshöhe und auch Bruchmühlbach-Miesau effizient und zeitnah bedient werden können. Des Weiteren kann die Fläche an vorhandene Infrastruktureinrichtungen angeknüpft werden. Auch besteht durch die Friedhofshalle bereits eine bauliche Vorprägung der Umgebung.

2.2 Planungserfordernis

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Schließlich gilt es auf Ebene der Flächennutzungsplanung, unter Berücksichtigung des städtebaulichen Gesamtkonzeptes der Verbandsgemeinde, die Entwicklungsabsichten der einzelnen Ortsgemeinden planerisch umzusetzen.

Laut aktuellem Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft, Friedhof sowie als Verkehrsfläche festgesetzt und das Vorhaben daher als Fläche im Außenbereich nach §35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Um eine Nutzung für ein Feuerwehrgerätehaus zu ermöglichen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

2.3 Lage und Größe des Geltungsbereiches

Die Fläche liegt im Osten der Ortsgemeinde Lambsborn entlang der Hauptstraße, die östlich auf die L 464 trifft. Dabei liegt der Bereich im Außenbereich östlich des Friedhofs am bisherigen Siedlungsrand.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist etwa 0,17 ha groß. Im Süden bildet die Hauptstraße die Grenze, im Osten und Norden umgibt landwirtschaftliche Fläche bzw. anteilig Friedhofsfläche den Bereich. Im kleineren westlichen Bereich schließt sich Straße und bestehende Bebauung an.

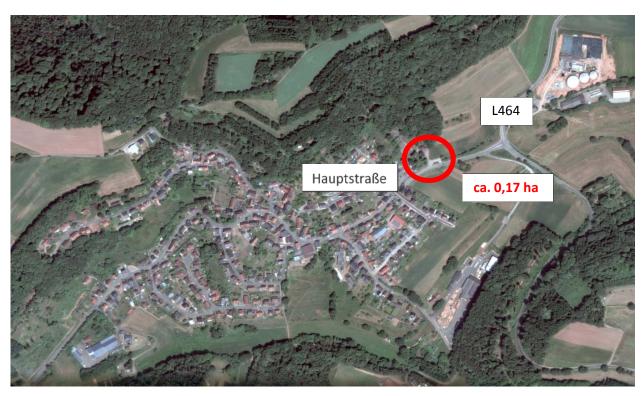


Abb. 2: Lage des Planbereiches rot dargestellt (Quelle: Google maps)

3 ANWENDUNG DES VEREINFACHTEN VERFAHRENS GEM. § 13 BAUGB

In Abstimmung mit der zuständigen Kreisverwaltung wurde für hier vorliegende FNP-Änderung das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB gewählt.

Dies begründet sich folgendermaßen:

Anforderungen gem. § 13 BauGB	Begründung	Erfüllt/ nicht erfüllt
(1) Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt [], kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn	Da es sich um eine Flächenänderung von 0,17 ha handelt, die auch nicht für die gesamte Flächennutzungsplanung relevant ist, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.	erfüllt
1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,	Unter 18.7 der Liste für "UVP-pflichtige Vorhaben" sind städtebauliche Projekte aufgeführt. Diese unterliegen einer UVP-Pflicht ab 100.000 m² oder mehr, oder sind einer allgemeinen Vorprüfung von 20.000 – 100.000m² zu unterziehen. Beide Anforderungen werden bei der vorliegenden Planung nicht erfüllt. Bei 1.700 m² wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht.	erfüllt
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und	Im Umweltbericht, der der Begründung bei- gefügt ist, wurden keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung festgestellt.	erfüllt
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.	Es handelt sich bei dem Vorhaben um keine raumbedeutsamen Planungen und Maßnahme, so dass § 50 BlmSchG keine Anwendung findet.	erfüllt

"Im vereinfachten Verfahren kann

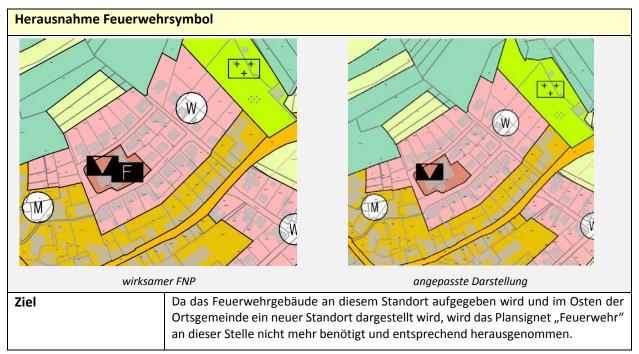
- 1. von der von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen werden,
- 2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt werden,
- 3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 durchgeführt werden. [...]
- (3) Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird."

Ein Umweltbericht ist dennoch Bestandteil dieser Begründung (siehe II – Umweltbericht).

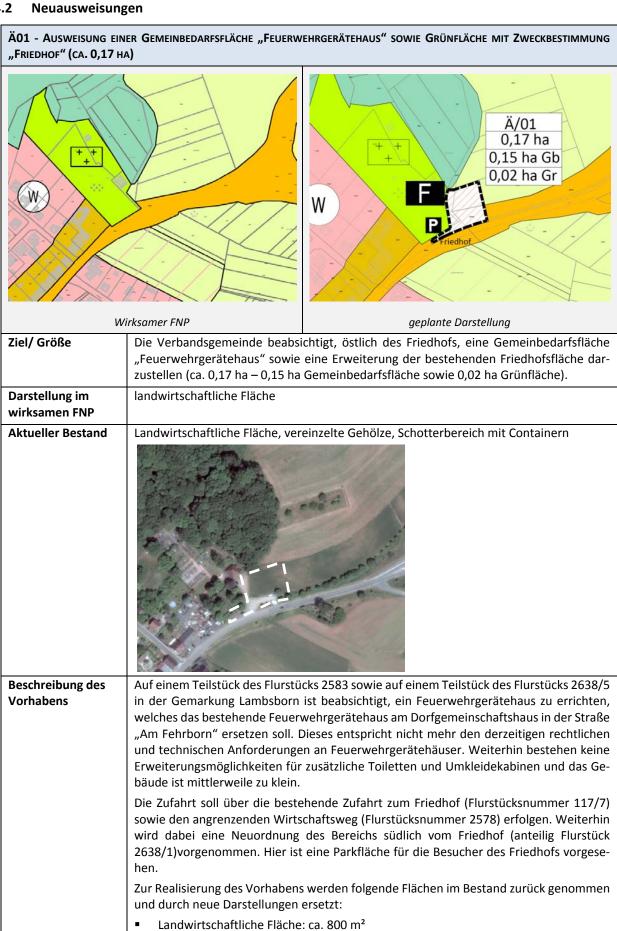
4 PROJEKTIERTE ÄNDERUNG

4.1 Redaktionelle Änderungen

Nachfolgend wird die redaktionelle Änderung, die in der Teilfortschreibung des FNP aufgenommen wird, kurz skizziert und grafisch dargestellt.



4.2



Übergeordnete Pla- nungen	 Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof: ca. 136 m² Verkehrsfläche: ca. 724 m² Ackerfläche (ROP Westpfalz)
Standortalternati- ven	Nach erfolgter Alternativenprüfung wurde für die zukünftige Feuerwehrnutzung diese gut geeignete Fläche nord-westlich des Friedhofs auf dem Grundstück (Flurstücksnummer 2583), Gemarkung Lambsborn ausgewählt. Es besteht hier bereits eine Zufahrtsmöglichkeit die bestehende Zufahrt zum Friedhof sowie den angrenzenden Wirtschaftsweg.
	Der Standort liegt zudem strategisch günstig am östlichen Ortsausgang zur L464 hin, so dass die Gemeinden Lambsborn, Martinshöhe und auch Bruchmühlbach-Miesau effizient und zeitnah bedient werden können. Des Weiteren kann die Fläche an vorhandene Infrastruktureinrichtungen angeknüpft werden. Auch besteht durch die Friedhofshalle bereits eine bauliche Vorprägung der Umgebung.

5 ÜBERGEORDNETE VORGABEN UND PLANUNGEN

5.1 Natura 2000 Gebiete

Natura 2000-Gebiete sind nicht in der direkten und weiteren Umgebung des Plangebiets vorhanden.

5.2 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) ist am 25.11.2008 in Kraft getreten, eine 1. Teilfortschreibung des LEP IV, Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien am 11.05.2013, die 2. Teilfortschreibung am 22.08.2015.

Das LEP IV weist den einzelnen Gemeinden der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau keine speziellen Aufgaben zu. Innerhalb des Bereichs der Verbandsgemeinde sind landesweit bedeutsame Bereiche für den Grundwasserschutz, die Erholung und den Tourismus, den großräumigen bedeutsamen Freiraumschutz, die Forstwirtschaft sowie die Landwirtschaft.

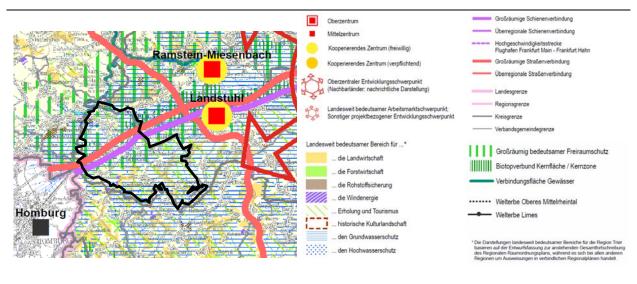


Abb. 3: Auszug aus dem LEP IV Rheinland-Pfalz

5.3 Regionalplanung

Regionalpläne entfalten zunächst keine Drittwirkung. Erst durch die Entwicklung der Bauleitplanung aus den Regionalplänen oder im Rahmen von bestimmten Genehmigungsverfahren erlangt er rechtliche Wirkung für Dritte.

Im Bereich der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ist der Regionalplan der Region Westpfalz 2014 (Genehmigung Januar 2015) gültig und deshalb der Flächennutzungsplan daraus zu entwickeln. Dabei ist zwischen Zielen als verbindliche Vorgaben (ggf. nur Zielabweichungsverfahren möglich) und Grundsätzen als abwägungsrelevante Belange zu unterscheiden.

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Zudem konkretisiert er die Entwicklungsvorstellungen zusammenhängender Lebens- und Wirtschaftsgebiete und legt über kommunale Grenzen hinweg die Richtung für die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Gebietes fest. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.



Abb. 4: Auszug ROP Bereich Lambsborn (roter Kreis: Plangebiet)

Das Plangebiet unterliegt keinen Zielen der Raumplanung, es ist als Ackerfläche dargestellt.

6 Auswirkungen der Planung

Im Rahmen der Änderung der Flächennutzungsplanung sind die erkennbaren Auswirkungen der Planung zu berücksichtigen.

Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche "Feuerwehr"

Um den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses zu ermöglichen, ist in einem ersten Schritt die Anpassung des Flächennutzungsplanes nötig. Des Weiteren ist eine Ergänzungssatzung im Anschluss oder im Parallelverfahren zu erstellen.

Durch die Umsetzung dieser Flächennutzungsplanänderung gehen bislang unversiegelte Freiflächen verloren und mit ihnen die Bodenfunktionen.

7 Sonstige Hinweise für die Nachgelagerten Planungsebenen

Archäologische Denkmalpflege:

Es wird darauf verwiesen, dass nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt ist.

Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen. Jeder zutage kommende, archäologische Fund ist unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um Rettungsgrabungen durchzuführen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden."

II. UMWELTBERICHT

A. **EINLEITUNG GEM. ANLAGE 1, NR. 1 ZUM BAUGB**

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB ist seit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahr 2004 prozessbegleitend zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung notwendig. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand zu ermitteln und zu bewerten. Zudem ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Prüfung und Bewertung aller umweltrelevanten Belange dar. Er bildet einen separaten Bestandteil der Begründung des Flächennutzungsplanes.

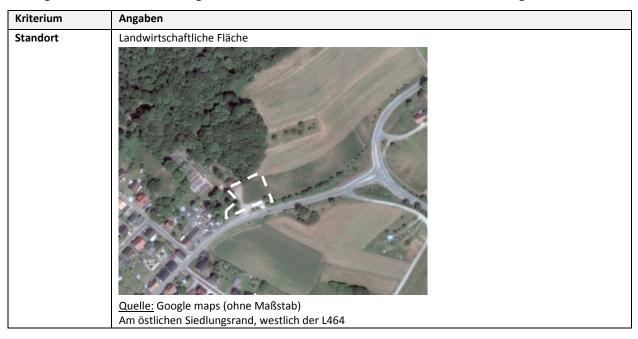
Formell wird die Umweltprüfung in das Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne vollständig integriert. Gleichzeitig dient sie als Trägerverfahren für andere Umweltprüfverfahren, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Im Umweltbericht können diese weitgehend gemeinsam behandelt werden, da die Schutzgüter der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Eingriffsregelung auch von denen der Umweltprüfung erfasst werden.

1. KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS, EINSCHLIEßLICH EINER BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN DES PLANS MIT ANGABEN ÜBER STANDORTE,
ART UND UMFANG SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN DER GEPLANTEN VORHABEN (ANLAGE
1, NR. 1 A BAUGB)

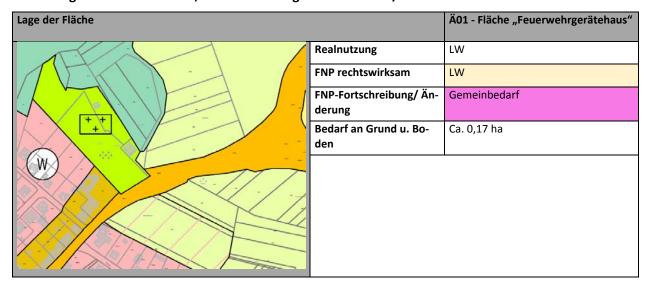
1.1 Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau beabsichtigt ihren Flächennutzungsplan durch eine Einzeländerung punktuell weiter zu entwickeln, um den aktuellen Planungswünschen der Ortsgemeinde Lambsborn zu entsprechen.

Im Folgenden wird die Änderung mit ihren relevanten Inhalten und Ziele stichwortartig erläutert:



1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang der Vorhabens/ Bedarf an Grund und Boden



1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB)

1.3.1 Regionalplan Region Westpfalz

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalplan der Region Westpfalz und wird folgendermaßen dargestellt: Ackerfläche.

1.3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Im derzeit wirksamen FNP wird die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

1.3.3 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete betroffen.

1.3.4 Fachgesetze

Im Folgenden werden die für das Planungsvorhaben zu erbringenden Angaben gem. Nr. 1b der Anlage 1 BauGB, also die Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen formulierten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung in der Planung beschrieben.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planauf- stellung
Boden / Fläche	 Bundesboden-schutzgesetz Baugesetzbuch Bundesnatur-schutzgesetz (BNatSchG) und Landesnatur-schutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) 	 Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens Abwehr schädlicher Bodenveränderungen Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können 	 Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, zum Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen des Schutzguts "Boden": Minderung der Eingriffe in das Bodenpotential durch Minimierung des Flächenanteils
Wasser	Wasserhaus- haltsgesetz	 Gewässer sind als Bestandteile des Na- turhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. 	 Berücksichtigung von Maßnah- men zur Erhaltung des Gebiets-

	•	Landeswasser- gesetz Rhein- land-Pfalz		Verunreinigungen sind zu vermeiden, Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden.		wasserhaushaltes, zur Vermeidung von Abflussverschärfungen sowie zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen Minderung der Eingriffe in das Schutzgut "Wasser" durch Minimierung des Flächenanteils Maßnahmen zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers
Klima	•	Naturschutzge- setz Rheinland Pfalz	•	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.	•	Minderung der Eingriffe durch Minimierung des zulässigen Flä- chenanteils
Luft / Luft- hygiene		Bundesimmissi- onsschutzgesetz inkl. Verordnun- gen		Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.		
Tiere und Pflanzen		Bundesnatur- schutzgesetz; Landesnatur- schutzgesetz Rheinland-Pfalz Baugesetzbuch FFH-Richtlinie Vogelschutz- richtlinie EU- Artenschutz- verordnung		Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts , die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des	•	Formulierung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

			-	Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der		
				wildlebenden Tiere und Pflanzen von ge- meinschaftlicher Bedeutung zur Sicher- stellung einer biologischen Vielfalt. Ziel ist der langfristige Schutz und die Er- haltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume. Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten.		
Land- schafts- bild	•	Bundesnatur- schutzgesetz; Landesnatur- schutzgesetz Rheinland-Pfalz	•	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.		
Kultur- und sons- tige Sach- güter	•	Denkmalschutz- gesetz Rhein- land-Pfalz	-	Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen.		
	•	Landeswaldge- setz	•	Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.		
Energieef- fizienz/ er- neuerbare Energie	•	Baugesetzbuch		Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.		
Mensch		Baugesetzbuch Bundesimmissi- onsschutzgesetz inkl. Verordnun- gen TA Lärm DIN 18005	•	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/ Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).	•	Von der Planung sind keine nega- tiven Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten

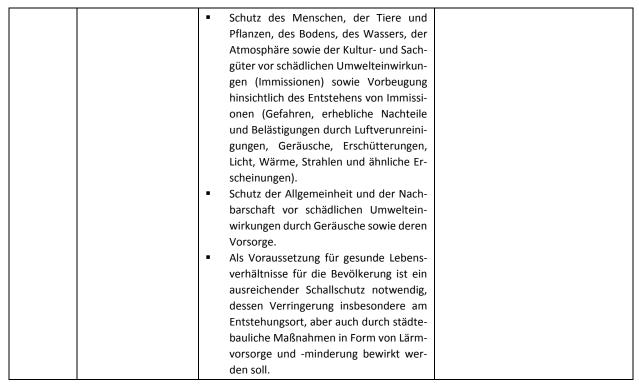


Tabelle 1: Umweltziele der jeweiligen Fachgesetze

2 BEWERTUNGSMAßSTÄBE ZUR BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

2.1 Schutzgut Mensch:

Rechtliche Beurteilungsgrundlagen für das Schutzgut Mensch finden sich im BauGB: Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und gemäß §1 Abs. 6 Nr. 1 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) "bei raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen […] die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden". Letzteres zielt insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Lärm, vor lufthygienischen Belastungen und Störfällen ab.

Wesentliche Voraussetzungen für gesunde Lebensverhältnisse sind demzufolge vor allem

- Schallschutz
- Schutz vor Luftschadstoffen
- Schutz vor bioklimatischen Belastungen
- Schutz vor Schadstoffeinwirkungen aus Boden (Altlasten) und Trinkwasser

Weiterhin ist auch der Themenkomplex Erholung als wesentlicher Faktor für die körperliche und seelische Gesundheit der Bevölkerung von hoher Bedeutung.

Die Bewertung potentieller Auswirkungen der geplanten Änderungen kann – u.a. aufgrund fehlender flächendeckender Unterlagen - auf Ebene der Flächennutzungsplanung lediglich verbal-argumentativ erfolgen. Bewertet wird, gemessen an den oben dargelegten potentiellen Auswirkungen, inwieweit künftige Siedlungsflächen bereits erheblichen negativen Umwelteinwirkungen ausgesetzt sind, aber auch welche Auswirkungen die möglichen Änderungen auf Nutzungen in ihrer Umgebung haben können.

Die Bedeutung der untersuchten Flächen für die Freizeit und Naherholung ist der Bevölkerung wird aufgrund der engen Verflechtungen vertieft unter dem Schutzgut Landschaftsbild betrachtet werden.

Das Gefährdungspotential durch Altlasten oder geogenes Radon wird in die Einzelfallbetrachtung einbezogen, so dass es durch weitere Messungen des kommunalen Planungsträgers konkretisiert werden kann, um ggf. präventive Maßnahmen zu ermöglichen.

Da neue Siedlungsflächen in Abhängigkeit ihrer relativen Lage und Größe auch Auswirkungen auf das Siedlungsklima des gesamten Ortes besitzen können, wird im Rahmen der Einzelfallbetrachtung auch dieser Aspekt untersucht. Aufgrund der hohen Komplexität mikroklimatischer Zusammenhänge können hier allerdings aufgrund der Datenlage in der Regel nur grobe Abschätzungen erfolgen, die aufgrund der thematischen Überschneidungen unter dem Themenkomplex Klima betrachtet werden.

Art der Auswirkung	Art der Auswirkung Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:					
Baubedingte Auswirku	ingen					
Baulärm/ Verkehrs- lärm/ Beeinträchti- gungen + Gefährdun- gen durch Schwer- lastverkehr	durch Schwer- durch Schwer- gen durch den Betrieb der Baumaschinen sowie durch eine Zunahme des Schwerlastverkehrs. Diese Beeinträchtigungen sind zwar temporär, können sich aber über einen längeren Zeitraum erstrecken. Die zu erwartenden Belastungen sind zudem abhängig von der Leistungsfähigkeit der Anfahrtswege					
Belastung durch Staubentwicklung	Für die Errichtung neuer Siedlungsgebiete sind in der Regel Erdarbeiten erfor Jahreszeiten Staubbelastungen in angrenzenden Bereichen verursachen kör sind i.d.R. temporär eng begrenzt.					
Betriebs-/ anlagebedir	ngte Auswirkungen					
Verkehrslärm	Neue Bauflächen verursachen erhebliche Mengen zusätzlicher Verkehrsbelastungen im Umfeld empfindlicher Nutzungen (Wohngebiete, Seniorenwohnheime, Schulen, Kindergärten)	Hoher Konflikt				
	Neue Bauflächen verursachen zusätzliche Belastungen, die jedoch geringer sind (z.B. aufgrund geringer Größe neuer Flächen) oder Gebiete mit geringerer Empfindlichkeit betreffen bzw. auf verschiedene Zufahrtswege verteilt werden.	Mittlerer Konflikt				
	Die zusätzlich zu erwartenden Verkehrsmengen sind so gering, dass keine relevante Zunahme von Verkehrslärm zu erwarten ist, oder die Erschließung der neuen Bauflächen erfolgt über leistungsfähige Verkehrswege mit angrenzenden unempfindlichen Nutzungen.	Geringer/ Kein Konflikt				
Erhöhung der Anteile des Schwerlastver- kehrs Wohnbauflächen:	Schmale Zufahrtswege mit geringer Aufnahmekapazität für zusätzliche Verkehrsmengen, Tangieren von empfindlichen Nutzungen (hier auch innerörtliche Geschäfts- oder Aufenthaltsbereiche) oder Wegeverbindungen (Schulwege)	Hoher Konflikt				
temporär während der Bauphase Gewerbeflächen:	Zufahrtswege tangieren empfindliche Nutzungen/ Verbindungswege, Störungen sind allerdings gering (geringe Größe neuer Bauflächen) bzw. die Zufahrtsstraßen sind gut ausgebaut und leistungsfähig.	Mittlerer Konflikt				
dauerhaft	Kein Tangieren empfindlicher Nutzungen, gut ausgebaute, leistungsfähige Zufahrtsstraßen.	Geringer/ Kein Konflikt				
Gewerbelärm	Hohe Empfindlichkeit angrenzender Nutzungen: Wohngebiete, Seniorenwohnheime, Schulen, Kindergärten, empfindliche Parkanlagen bzw. Naherholungsflächen	Hoher Konflikt				
	Mittlere Empfindlichkeit angrenzender Nutzungen: gemischte Bauflächen, Freizeit- und Naherholungsflächen mit geringerer Empfindlichkeit (z.B. Schwimmbäder, Sporthallen)	Mittlerer Konflikt				
	Geringe/ keine Empfindlichkeit angrenzender Nutzungen (Gewerbliche Bauflächen, Landwirtschaftliche Flächen, Verkehrsflächen)	Geringer/ Kein Konflikt				

2.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Die Grundlage für die Berücksichtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ergibt sich aus den Anforderungen des §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Gleichermaßen gelten die Vorgaben des Bundesnaturschutzes sowie des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz. Hinsichtlich des Schutzes von Flora und Fauna fordert § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG: "Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Die Bewertung potentieller Auswirkungen der geplanten Änderungen wird dementsprechend verbal-argumentativ erfolgen und sich auf die vorhandene Datenlage sowie die jeweilige allgemeine Gebietscharakteristik stützen.

Schutzgut Pflanzen

Bewertet wird, inwieweit die Nutzungsänderungen bzw. die Inanspruchnahme Auswirkungen auf die im Gebiet vorhandene Flora besitzt. Beurteilungsmaßstab ist dabei der derzeitige Vegetationsbestand sowie das Vorhandensein wertvoller oder gesetzlich geschützter Biotope innerhalb der betrachteten Gebiete aber auch in ihrem unmittelbaren Umfeld. Aus der gemeinsamen Betrachtung erfolgt die Einschätzung, inwieweit eine Betroffenheit empfindlicher Lebensräume und Arten wahrscheinlich ist. Vertiefendere Untersuchungen werden in der Regel auf die Ebene der verbindlichen Planung verwiesen.

Art der Auswirkung	Bewertung:	
Bau-, Betriebs- und a	nlagebedingte Auswirkungen	
Flächenverlust	Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotope, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, GLB, ND, § 30-Biotope, Waldflächen auf Grund der Waldarmut, Biotopverbundstrukturen mit hoher Wertigkeit, wertvolle Grünstrukturen innerhalb der Orte oder in ihren Randbereichen	Hoher Konflikt
	LSG, Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz, Biotopverbundstrukturen mit mittlerer Wertigkeit u.a. auch für die Eigenart des Landschaftsraumes	Mittlerer Konflikt
	keine/ geringe Betroffenheit, Biotope mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit	Geringer/ Kein Kon- flikt
Beeinträchtigungen durch Nutzungen innerhalb neuer Siedlungsgebiete	Bauliche Inanspruchnahme von Flächen in unmittelbarere Nachbarschaft von Gebieten mit hoher Wertigkeit und hoher Empfindlichkeit (s.o.), zu erwartende Beeinträchtigungen durch potenzielle Stoffeinträge (temporär oder dauerhaft)	Hoher Konflikt
	Empfindliche Gebiete im räumlichen/ funktionalen Umfeld neuer Bauflächen, die Beeinträchtigungen durch die Bauflächen sind allerdings begrenzt oder minimierbar	Mittlerer Konflikt
	Keine Flächen mit hoher Wertigkeit/ Empfindlichkeit im Umfeld der neuen Bauflächen	Geringer/ Kein Kon- flikt

Tabelle 2: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) der Europäischen Union betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Eine Beeinträchtigung von Arten, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, kann dementsprechend nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Dabei wird aufgrund der engen Verflechtungen auch die Umgebung der überplanten Bereiche mit in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der von der Planung potentiell betroffenen Tierwelt kann im Rahmen dieser Umweltprüfung allerdings keine abschließende Beurteilung eventueller Auswirkungen erfolgen.

Beurteilungsmaßstab ist dabei, inwieweit die aktuelle Gebietscharakteristik des jeweiligen Untersuchungsraumes und seiner unmittelbaren Umgebung auf das Vorhandensein geschützter oder streng geschützter Arten hindeutet. Daraus lassen sich Erkenntnisse über die mögliche Bedeutung der jeweiligen Fläche als Lebensraum empfindlicher Arten gewinnen.

Vertiefende Untersuchungen - gegebenenfalls mit einer Art-für-Art-Betrachtung, werden auf die Ebene nachgelagerter verbindlicher Planungen verwiesen.

Art der Auswirkung		Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung	/ Bewertung:			
Baubedingte Auswirl	Baubedingte Auswirkungen					
Baulärm/ Verkehrs- lärm/ Erschütterungen Beeinträchtigungen Heefährdungen, temporäre Störungen, Zerstörung von Brut- und Nahrungshabitaten und Rastplätzen Die Baumaßnahmen verursachen insbesondere in angrenzenden Lebensräumen Störungen und Bee trächtigungen durch den Betrieb der Baumaschinen sowie durch eine Zunahme des Schwerlastweite kehrs. Diese Beeinträchtigungen sind temporär, können sich allerdings über einen längeren Zeitrau erstrecken.						
Betriebs- / anlagebe	dingte Auswirkungen					
Verlust von Lebens- räumen, Dauer- hafte Zerstörung sowie Störung von Brut- und Nah-	topschutz, NSG, Waldflächen, ter und empfindlicher Arten (zwürdige Biotope, Vorrang Arten- und Bio- , bekannte Lebensräume besonders geschütz- Feldhamster, Höhlen- u. Bodenbrüter, Fleder- uren mit hoher Wertigkeit, wertvolle Grün- oder in ihren Randbereichen	Hoher Konflikt			
rungshabitaten, Rastplätzen	_	Biotopschutz, Biotopverbundstrukturen mit für die Eigenart des Landschaftsraumes	Mittlerer Konflikt			
	Intensiv genutzte landwirtsch Arten, Flächen mit bestehend	aftliche Flächen ohne Vorkommen geschützter er Vorbelastung	Geringer/Kein Konflikt			
Störungen benach- barter Lebens- räume	_	pensräume mit sehr hoher Wertigkeit: Natura Biotope, Vorrang Arten- und Biotopschutz, dige Biotope	Hoher Konflikt			
	Aufgrund relativer Lage zu ho auszuschließen	chwertigen Flächen (s.o.) sind Störungen nicht	Mittlerer Konflikt			
	Keine empfindlichen Lebensrä	iume im direkten oder funktionalen Umfeld	Geringer/ Kein Konflikt			
Behinderung von Austauschprozes-	Unmittelbare Lage innerhalb Biotopverbundstrukturen	von regional oder überregional bedeutenden	Hoher Konflikt			
sen/ Verinselung von Biotopen/ Stö- rungen von Wan-	Lage im Bereich von lokal be von Ersatzstrukturen ist mögli	deutsamen Verbundstrukturen, die Schaffung ich	Mittlerer Konflikt			
derrouten	Keine Verbundstrukturen bet	roffen	Geringer/ Kein Konflikt			

Tabelle 3: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

2.3 Schutzgut Boden/Fläche

Das Erfordernis zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes ergibt sich aus den rechtlichen Anforderungen, die im Baugesetzbuch, im Bundes-Bodenschutzgesetz und im Bundesnaturschutzgesetz in unterschiedlicher Tiefe konkretisiert werden.

Ziel des Bodenschutzes ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die vielfältigen Funktionen des Bodens nachhaltig zu schützen, indem der Boden in seiner Leistungsfähigkeit und als Fläche für Nutzungen aller Art nachhaltig zu erhalten oder wiederherzustellen ist. Gemäß §1a BauGB soll "Mit Grund und Boden sparsam und Schonend umgegangen werden", d.h. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß

zu beschränken. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf den Boden gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 besonders zu berücksichtigen.

Der Boden kann durch die bauliche Inanspruchnahme in seiner Funktion vor allem beeinträchtigt werden durch Bodenverlust, verursacht durch Überbauung und Versiegelung, sowie Schadstoffanreicherung durch Luftschadstoffe und andere lokale Quellen.

Da es sich insbesondere bei dem Verlust unversiegelter Böden durch Überbauung um kaum reversible Auswirkungen handelt, muss für alle Flächen eine grundsätzliche Betroffenheit angenommen werden. Als Maßstab für weitergehende Beurteilung dienen die Parameter Bodenart und Ertragspotential, über die allerdings auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auf großräumige Erkenntnisse zurückgegriffen wird. Kleinräumigere Betrachtungen sind mangels vorhandener Daten nicht möglich.

Weiterhin wird untersucht, ob auf den jeweilig betrachteten Flächen oder in ihrem räumlichen Umfeld bereits Eingriffe in die Bodengestalt oder das Relief erfolgt sind oder ob Erkenntnisse über Altlasten vorliegen. Um diesbezüglich einer Warnfunktion für nachgeordnete Verfahren gerecht zu werden, sind im Flächennutzungsplan diejenigen Flächen gekennzeichnet, auf denen nach derzeitigem Kenntnisstand eine Belastung nachgewiesen wurde oder zu vermuten ist und bei denen entsprechende Sicherheitsmaßnahmen im Fall einer empfindlichen Nutzung zu treffen sind. Eine einzelfallbezogene Untersuchung ist bei hinreichendem Verdacht im Rahmen nachgeordneter Verfahren weiterhin erforderlich.

Die Eigenschaft und Schutzwürdigkeit der Böden in den Untersuchungsräumen als **Archiv der Natur- und Kulturgeschichte** wird vertieft bei der Betrachtung der Kultur- und Sachgüter beurteilt.

Art der Auswirkung		Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:		
Bau/ Anlage und Betriebsb	edingte Auswirkungen			
Versiegelung/ Verlust der Bodenfunktionen	'	Böden mit sehr guten Ausgangsbedingun- ift (Ackerzahlen über 80)	Hoher Konflikt	
Bodenverdichtung durch	Nachgewiesenes Hangru			
Baustelleneinrichtungen, Zufahrten und baube- dingten Bodenumwälzun- gen	'	Böden mit sehr guten Ausgangsbedingun- aft (Ackerzahlen über 60) gebiet	Mittlerer Konflikt	
Auflösung des Bodenge- füges infolge v. Abgra- bungen und Aufschüttun- gen	Inanspruchnahme von B	öden mit Ackerzahlen unter 60	Geringer/ Kein Konflikt	

Tabelle 4: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

2.4 Schutzgut Wasser

Das Erfordernis zur Berücksichtigung der Belange des Gewässer- und Grundwasserschutzes bei der Flächennutzungsplanung erwächst zum einen aus grundsätzlichen umweltfachlichen Zusammenhängen und Notwendigkeiten, zum anderen aus den rechtlichen Anforderungen des BauGB, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz und des Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz, sowie der Wasserrahmenrichtlinie der EU.

Aus §1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit, die Belange des Wassers bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Gemäß §1 WHG sind die Gewässer "als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen." Außerdem sollen gemäß § 31 WHG Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die Erreichung eines guten Zustands aller Gewässer. Dabei ist in Oberflächengewässern sowohl ein guter ökologischer als auch chemischer Zustand zu

erreichen. Bei künstlichen oder stark veränderten Gewässern, bei denen der "gute" Zustand nicht erreicht werden kann, soll das "gute ökologische Potential" erreicht werden.

Als Maßstab zur Beurteilung potentieller Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Wasser ist aufgrund der unterschiedlichen funktionalen Zusammenhänge eine Unterscheidung zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser erforderlich.

Hinsichtlich der **Oberflächengewässer** ist zu untersuchen, ob im Bereich der neu überplanten Fläche oder in ihrem direkten funktionalen Umfeld Gewässer vorhanden sind, die von der Planung beeinflusst werden könnten. Beeinträchtigungen können sich diesbezüglich ergeben aus der Veränderung der Uferbereiche, aus eventuellen Einleitungen von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen, von Schadstoffen, die aus dem Siedlungsgebiet in die Gewässer gelangen können, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Düngemittel- und Pestizideiträge aus künftigen Hausgärten etc.

In Betracht gezogen werden müssen diesbezüglich allerdings auch eventuelle Vorbelastungen.

Oberflächengewässer reagieren umso empfindlicher auf Veränderungen, je höher der Grad ihrer Naturnähe ist. Anhand Biotoptypenkartierung und ergänzender Luftbildinterpretation können die Fließ- und Stillgewässer in ihrer Naturnähe und damit Empfindlichkeit differenziert werden.

Eine mögliche Betroffenheit des **Grundwassers** durch die Planung soll insbesondere über die Betrachtung der grundsätzlichen Bedeutung der einzelnen Flächen für den Grundwasserhaushalt erfolgen. Eine bauliche Inanspruchnahme der Flächen kann sich aufgrund der zu erwartenden Versiegelungsraten insbesondere auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. Weitere negative Auswirkungen ergeben sich über die Erhöhung der Abflussraten oder über mögliche Schadstoffeinträge. Diese können bereits im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen oder aber später aus den besiedelten Bereichen stammen.

Besonders empfindlich sind hier Bereiche mit geringem Grundwasserflurabstand, wobei diesbezüglich keine flächendeckenden Erkenntnisse im Verbandsgemeinderaum vorliegen.

Art der Auswirkung		Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung/ Bewertung:				
Baubetriebs-/ anlagebe	Baubetriebs-/ anlagebedingte Auswirkungen					
Beeinträchtigung der Grundwasserneubil- dung durch Versiege-		asserneubildungsrate (ab 200 mm /a), Was-, und schlechte Grundwasserüberdeckungs-	Hoher Konflikt			
lung, und Erhöhung der oberirdischen Ab- flussrate	mittlere Grundwasserneubildungsrate (100-200 mittel), mittlere Grundwasserüberdeckungsrate		Mittlerer Konflikt			
	Geringe Grundwasserneubil serüberdeckungsrate	Geringer/Kein Konflikt				
Auswirkungen auf vor-	Lage in Überschwemmungsgebieten		Hoher Konflikt			
handene Gewässer/ Hochwasserschutz	Lage im funktionalen Umfeld von naturnahen/ empfindlichen Gewässern		Mittlerer Konflikt			
	Keine Beeinflussung von Gewässern		Geringer/ Kein Konflikt			
Auswirkungen auf	Wasserschutzgebiete der Zone I,		Hoher Konflikt			
Trinkwassergewin- nung, Beeinträchti-	Wasserschutzgebiete Zonen II und III		Mittlerer Konflikt			
gung möglicher Schutzgebiete	Keine Lage in Wasserschutzgebieten		Geringer/ Kein Konflikt			

Tabelle 5: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Grundsätzlich ist die Konfliktträchtigkeit auch danach zu beurteilen, ob es sich bei den neu dargestellten Bauflächen um Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen handelt, oder ob gewerbliche Bauflächen bzw. Sonderbauflächen geplant sind. In letzteren sind grundsätzlich andere Versiegelungsraten möglich und Gefährdungen in Abhängigkeit mit der zukünftigen Nutzung eher wahrscheinlich. Dies wird in die Einzelfallbetrachtung einfließen.

2.5 Schutzgut Klima/ Luft

Gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Auswirkungen auf das Klima und die Luft zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass bestehende natürliche Klimaphänomene sowie siedlungsklimatische und lufthygienische Vorbelastungen im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sind. Die wesentlichen Ziele bestehen darin, klimaökologische Ausgleichsräume zu erhalten, klimatische Belastungsräume aufzuwerten, lufthygienische Belastungen zu reduzieren und das Entstehen von siedlungsklimatischen und lufthygienisch problematischen Situationen zu vermeiden.

Bezüglich der Einhaltung lufthygienischer Standards im Siedlungsgebiet liefert die 39. BImSchV Immissionsgrenzwerte. Sie betreffen u.a. die Stoffe wie Benzol, Feinstaub (PM10) und Stickstoffoxide (NOx), welche durch den Straßenverkehr oder auch industriellen Produktionsprozessen freigesetzt werden.

Weitere wesentliche rechtliche Grundlagen in dieser Hinsicht sind in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG genannt: "Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere […] 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frischund Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu […]."

Art der Auswirkung		Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:		
Bau- betriebs- / anlagebedi	ngte Auswirkungen			
Verringerung der Verdunstungsrate, Erhöhung der Oberflächentemperatur, Verlust klimatischer Ausgleichsflächen Verlust oder Einschrän-	Beeinträchtigung/ Verlu der Luftaustauschbahnd durch gewerbliche Immi	Hoher Konflikt		
	Geringfügige Beeinträchtigung von Luftaustauschbahnen, geringe Verluste siedlungsklimatisch bedeutsamer Flächen, geringe Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche durch Zunahme von Immissionen		Mittlerer Konflikt	
kung klimatischer Aus- tauschbahnen Erhöhung der Schadstoff- belastung durch Verkehr und Hausbrand	Keine Beeinträchtigung s Beeinträchtigung empfir	siedlungsklimatischer Bereiche, keine relevante ndlicher Bereiche	Geringer/ Kein Kon- flikt	

Tabelle 6: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

2.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild / Erholung:

Grundlage für die Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Flächennutzungsplanung sind die Anforderungen aus §1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a BauGB. In § 1 Abs. 1 des BNatSchG wird konkretisierend das Naturschutzziel für die Landschaft und ihr Erlebnis- und Erholungspotential wie folgt definiert: "(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass [...]

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)."

Die Qualität eines Landschaftsbildes und die Erholungseignung eines Gebietes stehen in engem Zusammenhang, weshalb diese Aspekte im Folgenden gemeinsam betrachtet werden sollen. Die Beschreibung der Qualität einzelner Landschaftsbilder bzw. ihrer Erholungseignung erfolgt argumentativ anhand der Beschreibung einzelner Landschaftsbereiche hinsichtlich der Ausprägung der oben angesprochenen Kriterien von Vielfalt und Natürlichkeit:

Landschaftsbild u	nd Erholungseignung
Bewertung	Kriterien
Hoch	 Hohe Reliefenergie (starke Hangneigung, markante Geländekante, etc.) Hoher Natürlichkeitsgrad Große strukturelle Vielfalt Landschaftstypische Strukturelemente Intakte und harmonische Ortsränder, gepflegte Ortsbilder mit erkennbaren regionaltypischen Bauweisen
Mittel	 Kleinstrukturen vorhanden Naturbedingte Elemente (Hecken/ -züge, Feldraine, Windschutzpflanzungen, Gräben, etc.)
Gering	 Fehlende Kleinstrukturen Fehlende Reliefenergie Intensive Landwirtschaftliche Nutzung Monotonie der Flächen Optische Störungen (z.B. durch technische Infrastrukturelemente, nicht landschaftsgerechte Bauweisen oder Einbindung der Orte etc.) Störungen durch Lärm

Tabelle 7: Bewertungsfaktoren für die Attraktivität des Landschaftsbilds bzw. die Erholungseignung

Die Kulturlandschaften besitzen zahlreiche Elemente, die die regionale Identität prägen. Dennoch sind sie vor allem durch weitere Überformungen und Inanspruchnahmen für Siedlungs- und Infrastrukturausbau gefährdet. Die Veränderungen durch die Planungen betreffen vor allem Bereiche in unmittelbarer Siedlungsnähe, so dass ein Hauptaugenmerk auf das Erscheinungsbild der Orte in der Kulturlandschaft bzw. ihre gestalterische Einbindung gelegt werden muss, die durch die Realisierung neuer Baugebiete häufig erheblich gestört wird. Andererseits kann im Fall von bereits gestörten Ortsbildern ein planerisch geordneter Siedlungsabschluss sogar die Möglichkeit eröffnen, die Qualität des Landschaftsbildes punktuell zu verbessern.

Bei der Bewertung der einzelnen Untersuchungsräume ist folglich insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit eine bauliche Inanspruchnahme beispielsweise historisch gewachsene Ortsränder beeinträchtigt, aber auch die Möglichkeit durch einen geordneten Abschluss bereits gestörte Ortsränder harmonischer in die Landschaft zu integrieren, finden in der Gesamtbetrachtung Eingang.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung,	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung/ Bewertung:			
Baubedingte Auswirkungen					
Baulärm/ Verkehrslärm/ Erschütterungen Die Baumaßnahmen verursachen insbesondere in angrenzenden Gebieten Störungen und trächtigungen durch den Betrieb der Baumaschinen sowie durch eine Zunahme des Schw verkehrs. Diese Beeinträchtigungen sind temporär, können sich allerdings über einen lär Zeitraum erstrecken. Die Konfliktträchtigkeit bemisst sich nach der Empfindlichkeit des benen Gebietes.					
Betriebs- / anlagebedingte	Auswirkungen				
Verlust von Räumen mit	Verlust eines Gebietes mit hoher Bedeutung für die siedlungsnahe oder regionale Naherholung, Bedeutung für Fremdenverkehr und Tourismus Hoher Konflikt				
Bedeutung für die (sied- lungsnahe) Naherholung	Verlust eines Gebietes mit Bedeutung für die siedlungsnahe Naherho- lung, Ersatzräume an anderer Stelle im Ort sind in gleicher Entfernung/ Qualität erreichbar				
	Gebiet besitzt keine nennenswerte Bedeutung für die Naherholung/ Störungen sind bereits vorhanden	Geringer/ Kein Konflikt			
Dauerhafte Beeinträchti- gung von Erholungsräu-	Für die örtliche oder regionale Naherholung wichtige Räume werden durch zusätzliche Verkehrsmengen bzw. Gewerbelärm beeinträchtigt	Hoher Konflikt			
men durch Zunahme von Verkehrsmengen bzw. Verkehrslärm/ Gewerbe-	Gebiete für siedlungsnahe Naherholung können beeinträchtigt werden, Ersatzräume sind vorhanden bzw. die Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen minimiert werden	Mittlerer Konflikt			
lärm	Keine Betroffenheit von Räumen mit Bedeutung für die Naherholung	Geringer/ Kein Konflikt			

	Betroffenheit eines historisch gewachsenen , intakten Ortsrandes mit hoher Bedeutung für Das Orts- und Landschaftsbild	Hoher Konflikt
Störungen des Orts- und Landschaftsbildes	Betroffenheit eines intakten Ortsrandes, Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen sind möglich	Mittlerer Konflikt
	Abrundung eines bereits gestörten Ortsrandes, neuer Siedlungsrand kann zur Harmonisierung des Ortsbildes beitragen.	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 8: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bewertungsmaßstab für die Auswirkungen der Flächennutzungsplanfortschreibung auf die vorhandenen Kultur- und Sachgüter ist vor allem die Frage, ob die geplanten Änderungen eventuelle negative Auswirkungen auf bekannte Bodendenkmäler besitzen oder beispielsweise durch das Heranrücken von baulichen Strukturen Kulturdenkmäler in ihrem Erscheinungsbild gestört werden.

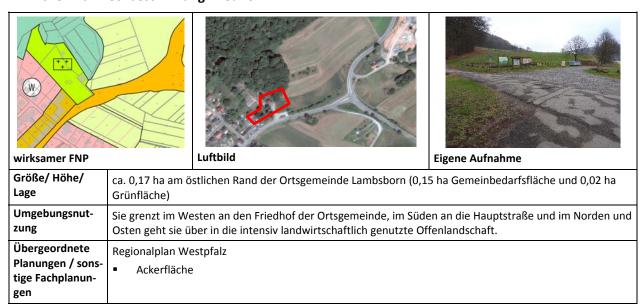
Auch die Kulturlandschaft stellt ein wertvolles Kulturgut dar, welches allerdings unter der Thematik des Landschaftsbildes betrachtet wird.

Art der Auswirkung		Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:		
Bau-, betriebs- anlage	bedingte Auswirkungen			
Beeinträchtigungen	Neue Bauflächen beeinträchtig zeldenkmals oder einer Denkm Beeinträchtigung sind nicht mö	Hoher Konflikt		
von Einzeldenkmä- lern oder Denkmal- zonen	Neue Bauflächen beeinträchtig Sichtbarkeit von Denkmälern, g bindlichen Bauleitplanung kön grenzen	Mittlerer Konflikt		
	Keine Beeinträchtigungen von	Geringer/ Kein Konflikt		
Verlust/ Betroffen-	Verlust eines Bodendenkmals		Hoher Konflikt	
heit von Bodendenk- mälern	Im Bereich neuer Bauflächen befindet sich ein Bodendenkmal, der Erhalt des Denkmals kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Standortwahl gesichert werden		Mittlerer Konflikt	
	Im Bereich der Baufläche ist ke	Geringer/ Kein Konflikt		

Tabelle 9: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUN-GEN GEM. ANLAGE 1, NR. 2 ZUM BAUGB

- 3. Basisszenario, Prognose bei Nichtdurchführung der Planung und Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa dd BauGB)
- 3.1 Gebietscharakteristik Fläche Ä01 (ca. 0,17 ha), Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr sowie Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof



3.2 Alternativenprüfung

Nach erfolgter Alternativenprüfung wurde eine für die zukünftige Feuerwehrnutzung gut geeignete Fläche nord-westlich des Friedhofs auf dem Grundstück (Flurstücksnummer alt 2583 – neu 3893), Gemarkung Lambsborn ausgewählt. Die Zufahrt soll über die bestehende Zufahrt zum Friedhof sowie den angrenzenden Wirtschaftsweg erfolgen.

Der Standort liegt strategisch günstig am östlichen Ortsausgang zur L464 hin, so dass die Gemeinden Lambsborn, Martinshöhe und auch Bruchmühlbach-Miesau effizient durch das Ausrücken der Feuerwehr bedient werden können.

3.3 Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden)

Schutzgut Tiere, Pf	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)			
Lebensraum - Bi- otopkartierte Flä- chen/ §30 BNatSchG/ sons- tige schutzwür- dige Biotope	Keine Biotope vorhanden			
potentiell vor- kommende Tier- arten	In weiten Teilen des Plangebiets ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung mit einer artenarmen Fauna zu rechnen.			
Pflanzen - Vege- tationsbestand	artenarme Vegetation durch intensive Landwirtschaft, im Osten Baumstrukturen durch den angrenzenden Friedhof sowie nördlich Wald. Im Süden befindet sich ein Gehölzstreifen.			
	HPNV:			

1. Teilfortschreibung Flächennutzungsplan, Ortsgemeinde Lambsborn – Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche "Feuerwehrgerätehaus" sowie einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhof"

Biologische Viel- falt - Bedeutung	BA – Hainsimsen-Buchenwald				
als Lebens- und Vernetzungsraum	Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, der Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche nur geringe Bedeutung als Lebensraum von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern (Insekten, Kleinsäuger und Avifauna).				
Natura 2000 Gebie	te (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)				
VSG	Keines vorhanden				
FFH-Gebiete	ca. 1,8 km in nordwestlicher Richtung FFH-Gebiet "Westricher Moorniederung" (FFH-6511-301)				
Fläche und Boden ((§1 (6) Nr. 7 a BauGB)				
Flächenbedarf/ Versiegelungs- grad Bestand	Gering (Verdichtungen entlang bestehender Wege)				
Bodentypen	lehmiger Sand				
Bodengroßland- schaften (BGL)	Hoher Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss				
Ertragspotential	gering				
Hangstabilität	Nicht kartiert				
Wasser (§1 (6) Nr.	7 a BauGB)				
	Oberflächengewässer: kein Gewässer vorhanden				
Oberflächenwas- ser	■ Hochwassergefährdung: keine Gefährdung vorhanden				
5 0.	Betroffenheit durch Außengebietswasser: nein				
	■ Grundwasserneubildung: 75-100 mm/Jahr				
Grundwasser	Grundwasserüberdeckung: mittel				
	Grundwasserschutzgebiete: keine				
Wasserhaushalt	Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich eine Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung, die jedoch durch zum Teil landwirtschaftliche Nutzung qualitativ beeinträchtigt wird (Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden). Die gegenwärtige Bedeutung für den Wasserhaushalt ist somit insgesamt gesehen eher gering.				
Klima und Luft (§1	(6) Nr. 7 a BauGB)				
	Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: grundsätzliche Eignung für die Kaltluftproduktion				
Klima und Luft	■ Thermische Belastung: unbelastet				
	• Luftschadstoffe: Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Immissionen seitens der Hauptstraße.				
Landschaft (§1 (6)	Nr. 7 a BauGB)				
	 Landschaftsschutzgebiet: kein LSG, nächstgelegenes LSG "Landstuhler Bruch - Oberes Glantal" liegt ca. 1,5 km nördlich Landschaftsbild: Prägung durch landwirtschaftliche Flächen und Wälder, fehlen von gliedernden Fle- 				
Landschaft/ Land-	 Landschaftsbild: Prägung durch landwirtschaftliche Flächen und Wälder, fehlen von gliedernden Elemente wie Baumreihen, signifikanten Bäume oder Strauchhecken. 				
schaftsbild/ Erho- lung	■ Erholungseignung: Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Störungen seitens der vorbeiführenden Straße ist die Fläche trotz tangierender Wirtschaftswege für die siedlungsnahe Erholung von eher eingeschränkter Bedeutung.				
	Naturräumliche Einheit: 180 -Zweibrücker Westrich				
Mensch, Gesundhe	eit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)				
Beeinträchtigun- gen durch Lärm und Luftschad-	Jahreszeitlich bedingt können Störungen (Geräusche, Staubentwicklung) durch die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen auftreten.				
stoffe					
Beeinträchtigun- gen durch Sonst. stoffliche Gefähr- dung	 Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. Radonpotential: Erhöhtes (40-100 kBq/m³) Radonpotential 				
-					

 Bodendenkmäler: keine bekannt Kulturgüter: Keine Betroffenheit
■ Grabungsschutzgebiet: Keine Betroffenheit
 Sonstige Sachgüter: keine Betroffenheit

3.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Der Boden bliebe im heutigen Versiegelungszustand und Auswirkungen weiterer Versiegelung und Überbauung auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Klima und Landschaft würden ausbleiben. Die durch die intensive Nutzung bereits überprägte Umweltsituation würde sich nicht verändern und es gäbe weiterhin Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Biozideinträge sowie die Auswaschung dieser Schadstoffe in das Grundwasser.

3.5 Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben ee - hh BauGB)

Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d BauGB sowie mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der unten stehenden Aspekte:

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

ee) bis hh - siehe nachfolgende Kapitel

	Prognose (bau-, betriebs-,anlagebedingt)						
	Baubedingte- und anlagebedingte Auswirkungen (betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu						
	erwarten Da die Fläche zur Zeit intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet wird, sind nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten.						
	Bewertung						
Tiere/ biolo-	Baubedingte-, anlagebed	dingte und betriebsbedingte Auswirkungen (betriebsbedingte Auswir-					
gische Viel-	kungen sind nicht zu erwarten						
falt	Verlauf der Planung zu pr	ch derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen, dies ist ggf. im weiteren üfen. Durch den geplanten Eingriff in zur Zeit intensiv genutzte landwirtr damit in Zusammenhang stehenden geringen Artenvielfalt ist nicht mit zu rechnen.					
	Bewertung						
Boden/ Flä-	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen Bei Durchführung der Planung ist mit einer anteiligen Versiegelung des Bodens zu rechnen. Damit						
che							
	gehen alle Bodenfunktionen verloren. Weitere Bebauung oder Versiegelung ist nicht angedacht.						
	Bewertung	In Bezug auf das Schutzgut Boden ist mit einem geringen Konfliktpotential zu rechnen.					

Wasser ³	Baubedingte Auswirkungen ■ Von Stoffeinträgen im Rahmen des Baus (z.B. von Baumaschinen) ist nicht auszugehen. Anlagebedingte Auswirkungen ■ Aufgrund der Neuversiegelungsrate sind die Auswirkungen auf das Grundwasser und die oberirdischen Abflussraten als mittel zu bewerten.				
	Bewertung	In Bezug auf das Schutzgut Wasser ist mit einem mittleren Konfliktpotential zu rechnen			
Natura 2000	<u> </u>				
	Keine Natura-2000-G				
	Bewertung	In Bezug auf das Schutzgut Natura 2000 ist mit keinem Konfliktpotential zu rechnen.			
Luft/ Klima	ziert. Jedoch handelt es si	de Bebauung wird Fläche, die zur Kaltluftproduktion dienen kann, redu- ich um einen geringen Flächenanteil und da der übrige Bereich von Bebau- nur von geringen Auswirkungen auszugehen.			
	Bewertung	In Bezug auf das Schutzgut Klima ist mit keinem Konfliktpotential zu rechnen.			
Landschaft/ Landschafts- bild/ Erho- lung	The second secon				
	Bewertung	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild , Erholung ist reinem geringen Konfliktpotential zu rechnen.			
Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung					
		but of the Beplante Mateuris wild are Emolaris act of consums selection between the selections			
	Bewertung	In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist insgesamt mit einem geringen Konfliktpotential zu rechnen.			
Kultur- und	Innerhalb des zu überplai	nenden Bereiches sind keine Bodendenkmale kartiert.			
Sachgüter	Bewertung	Bewertung In Bezug auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter ist mit eine geringen Konfliktpotential zu rechnen			

3.6 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die im Vorfeld beschriebenen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Art und Weise. Hierbei können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten entstehen. Ebenso können Wechselwirkungen aus komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern, des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen betrachtet werden.

Die nachfolgende Tabelle führt daher grundsätzliche potentielle Wechselwirkungen auf.

³ Vgl. http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/8266/; Zugriff: Februar 2016

Vgl. Landesamt für Geologie und Bergbau: http://mapserver.lgb-rlp.de/php_hydro; Zugriff: Dezember 2015

Wirkfaktor	Mensch	Tiere/	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und
Wirkung auf		Pflanzen					Sachgüter
Mensch	Emissionen (Schall, Stäube, Gerüche, Gase)	Vielfalt der Ar- ten und Struk- turen steigern die Erholungs- wirkung	wirtschaftliche und materielle Grundlage von Landwirtschaft und Gartenbau	-	Kaltluftentste- hungsgebiete und Frischluft- schneisen sind bedeutsam für das Siedlungs- klima und das Wohlbefinden des Menschen	Beschaffenheit und Eigenart der Landschaft ist bedeutsam für die Erho- lungseignung	wirtschaftliche Bedeutung und regionale Iden- tität
Tiere/ Pflan- zen	Intensive Nut- zungen beein- trächtigen die Tier- und Pflan- zenwelt	Gegenseitige Wechselwir- kungen in den einzelnen Habi- taten	Boden als Le- bensraum	Lebensraum und abiotischer Faktor	Bestimmend für Lebens- und Wuchsbedin- gungen	-	-
Boden/ Flä- che	Veränderungen durch Schad- stoffeinträge, Versiegelung und Verdich- tung	Bodenlebewe- sen beeinflus- sen die Boden- bildung		Einfluss auf Feuchtegehalt und Bodenent- stehung, ober- irdischer Ab- fluss begünstigt Erosion	Erwärmungs- prozesse beein- flussen Boden- lebewesen, Austrocknungs- prozesse beein- flussen Erosi- onsgefahren	-	•
Wasser	Gefährdungen und Beein- trächtigungen durch Schad- stoff-einträge und Tempera- turveränderun- gen	Vegetationsbe- deckung beein- flusst Wasser- speicher- und Filterkapazitä- ten	Filter und Puf- ferwirkung für Grundwasser- vorräte, Boden- art beeinflusst Grundwasser- neubildungs- rate		Beeinflusst Ver- dunstung, Grundwasser- neubildungs- rate und Tem- peratur der Oberflächenge- wässer	-	-
Klima/ Luft	Belastung d. Immissionen, Beeinträchtigungen von Frischluftbahnen, Veränderungen des Mikroklimas durch Versiegelungen und Überbauungen	Vegetation be- einflusst Kalt- luftentstehung und-transport, dient der Reini- gung von Gasen und Stäuben und beeinflusst die Luftfeuchte	-	Verdunstung beeinflusst die Luftfeuchtigkeit		-	-
Landschaft	Veränderung durch Bebau- ung, technische Infrastruktur, land- und forst- wirtschaftliche Nutzung, sowie Aufschüttungen und Abgrabun- gen	Artenreichtum und Vegetati- onsbestand be- einflusst struk- turelle Vielfalt und Eigenart	-	Oberflächenge- wässer beleben das Land- schaftsbild	Indirekter Ein- fluss über Defi- nition der Standortbedin- gungen für Ve- getationstypen		Häufig charak- teristische land- schaftsbildprä- gende Ele- mente

- Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche "Feuerwehrgerätehaus" sowie einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhof"

Kultur- und	Schafft und er-	-	-	Ggf. Gefähr-	-	-	
Sachgüter	hält Kultur- und			dungen durch			
	Sachgüter, ggf.			Hochwasserer-			
	Gefährdungen			eignisse oder			
	durch Überpla-			Veränderungen			
	nung			der Grundwas-			
				serspiegel			

Tabelle 10: Wechselwirkungen der Schutzgüter⁵

Bewertung/Ergebnis

Die wesentlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits im Rahmen der Beschreibung und Bewertung erfasst und erläutert. Darüber hinaus resultieren keine komplexen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Demnach sind keine weiteren nachteiligen Umweltauswirkungen aus den dargestellten Wechselwirkungen zu erwarten.

3.7 Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

3.7.1 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Da es sich bei der Änderung um eine Bebauung mit einem einzelnen Gebäude (Feuerwehrgerätehaus) handelt, lässt sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein signifikantes Unfall- oder Katastrophenrisiko erkennen.

3.7.2 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung ist nicht zu erwarten, weitere Planvorhaben in der Umgebung sind nicht vorhanden.

3.7.3 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Vorhaben wirkt sich voraussichtlich folgendermaßen auf das Klima aus:

- Erhöhung des CO2 Ausstoßes durch Hausbrand der Umfang hängt ab von der Bauweise und der eingesetzten Technik und ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht sinnvoll abzuschätzen
- Die Versiegelung und Bebauung erhöht den Anfall von Strahlungswärme und wirkt sich entsprechend auf das Siedlungsklima aus, der Umfang der Versiegelung ist jedoch sehr gering, der Aufwärmungseffekt damit ebenfalls. Eine sinnvolle Abschätzung ist jedoch auf dieser Planungsebene ebenfalls nicht möglich
- Es gehen Flächen mit siedlungsklimatischer Wirkung verloren, Aufgrund des Umfangs der geplanten Maßnahmen sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten

Aufgrund des Klimawandels ist grundsätzlich mit einer Erhöhung der Jahresdurchschnittstemperaturen und statistisch häufiger eintretenden Extremereignissen zu rechnen (Starkregenereignisse, heiße Sommertage, Trockenheit...).

3.7.4 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind sowohl Art als auch Umfang der eingesetzten Stoffe und der entsprechenden Techniken nicht abschließend zu benennen. Im Wesentlichen kommt es im Fall der geplanten Flächen während der Bauphase zu Maschineneinsatz zur Bearbeitung bzw. Bereitstellung des Baugeländes sowie zur Errichtung der baulichen Anlagen. Zu den eingesetzten Stoffen zählen vor allem

⁵ Vgl. Auf der Grundlage der 1. Änderung des FNP's der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten; Fassung 01/2015

- Mineralische Baustoffe
- Teer/ Bitumen
- Kunststoffe, Dämmmaterialien
- Bau- und Konstruktionsholz

Im Wesentlichen sind daher für die Schutzgüter die folgenden Auswirkungen möglich

Tiere, Pflanzen, bi-	■ Beeinträchtigung durch Störwirkung (Bewegungsunruhe, Lärm)				
ologische Vielfalt, Natura 2000	■ Tötung/ Zerstörung von Organismen				
Natura 2000	 Beeinträchtigung bedeutender Austauschkorridore 				
Fläche/ Boden	 Veränderung des Bodengefüges 				
	■ Verdichtung und Versiegelung				
	■ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Bodens mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht auszuschließen				
Wasser	Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht vollständig auszuschließen.				
	 Beeinträchtigungen und Verschmutzungen des Grund- oder Oberflächenwassers durch Heizöl sind nur im Fall nicht sachgemäßen Umgangs zu erwarten und entsprechend gering wahrscheinlich 				
Klima/ Luft	Luftveränderungen durch Emissionen der Transport- und Baumaschinen, des Ziel- und Quellverkehrs des Gebietes bzw. der Gebäudeheizungen (CO2, Stäube), Art und Umfang ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht konkret zu bestimmen				
Landschaft	 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Baumaßnahmen durch Lärm und Unruhe 				
Mensch, Gesund-	■ Beeinträchtigungen während der Bauphase im Umfeld des Vorhabens (Maschinenlärm, Stäube,				
heit u. Bevölkerung	Erhöhter Schwerlastverkehr)				
Kultur- u. sonstige Sachgüter, kulturel- les Erbe	Keine Betroffenheit.				

3.8 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Maßnahmen zur Vermeidung von **Emissionen** sind auf Flächennutzungsplanebene nur schwer klassifizierbar. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase der jeweilige Stand der Technik bzw. der relevanten Gesetze, Richtlinien und Normen eingehalten wird. Es ist somit zu erwarten, dass sowohl emissionsarme Maschinen zum Einsatz kommen, als auch die entsprechenden Bau – und Heiztechniken schädliche Emissionen auf ein Minimum reduzieren.

Es ist zu erwarten, dass sämtliche im Plangebiet anfallenden **Abfälle** über die beauftragten Entsorgungsbetriebe ordnungsgemäß und den gesetzlichen Regelungen entsprechend entsorgt werden.

Die anfallenden **Abwässer** sollen über das Ortsnetz entsorgt werden. Die technische Umsetzung wird auf der nachgelagerten Planungsebene detailliert.

3.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nach § 1 Abs. 6, Ziff. 7f BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

Derzeit hat das Plangebiet keine Bedeutung für die Gewinnung erneuerbarer Energien. Bei der Umsetzung der Planung ist im Rahmen der Planung der individuellen Bauvorhaben der Einsatz erneuerbarer Energien zu prüfen.

3.10 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts

Keine spezifischen Darstellungen in Landschaftsplänen vorhanden.

Über die Aussagen unter den oben genannten Schutzgütern sind keine weiteren Aspekte zu nennen.

3.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Keine Relevanz.

C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN GEM. ANLAGE 1, NR. 3 ZUM BAUGB

4 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Bei der Umweltprüfung wurden folgende Quellen und Verfahren berücksichtigt

- Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz Natura 2000 (Lanis)
- Geoportal Rheinland-Pfalz
- Geoportal Wasser Rheinland-Pfalz
- Umweltatlas Rheinland-Pfalz

Die genannten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich aufgrund des Maßstabes der Flächennutzungsplanebene ergeben. Da auf dieser Ebene lediglich die Art der Bodennutzung bestimmt wird, kann der ermittelte Eingriffsumfang und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen erst auf der nachgeschalteten Planungsebene erfolgen.

5 Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) (Anlage 1 Nr.3b BauGB)

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden aufgelisteten Maßnahmen können dazu beitragen Beeinträchtigungen, welche mit der Flächennutzungsplanänderung verbunden sind, zu vermindern oder zu vermeiden. Da der Flächennutzungsplan nur die Art der baulichen Nutzung darstellen kann, sind die aufgeführten Maßnahmen lediglich als Hinweise für die rechtsverbindliche Bauleitplanung aufzunehmen.

- Eine angepasste Baustruktur, welche Rücksicht auf das Landschaftsbild nimmt, kann Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes vermeiden
- Ein Schallschutzkonzept sofern erforderlich kann ggf. entstehende Beeinträchtigungen durch Lärm verhindern.
- Eine geringe Grundflächenzahl, kann eine auf das geringste Maß reduzierte Versiegelung bewirken, wodurch Eingriffe in die Landschaft und den Naturhaushalt minimiert werden
- Geeignete bauliche Maßnahmen können das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet zurückhalten und eine Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers vermeiden, da ein erhöhter Oberflächenabfluss verringert wird und Beeinträchtigungen durch eine geringe Grundwasserneubildungsrate vermindert werden

5.2 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen. Die Änderung bildet lediglich die Rechtsgrundlage dafür, dass aus ihrer Darstellung weitere Planungen entwickelt werden können. Bei der späteren Realisierung von Bauvorhaben bedarf es einer Kontrolle der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

6 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS

Die Flächennutzungsplanänderung wurde hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt untersucht. Die mit der Nutzungsänderung von einer landwirtschaftlichen Fläche zu einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr verbundenen Eingriffe in die Umwelt beziehen sich auf die Schutzgüter

Tiere/ Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft und den daraus resultierenden nachhaltigen Lebensraumverlusten, Funktionsverlusten der Böden, der Veränderung des Wasserhaushalts auf den versiegelten Flächen, aus einer Beeinflussung des Landschaftsbildes sowie aus einer möglichen Überbauung mit einem nicht ortstypischen Baukörper.

Für die Schutzgüter Klima und Luft sowie für die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter werden keine Auswirkungen prognostiziert, weil das Plangebiet zum einen kaum Bedeutung für den klimatischen Ausgleich hat und zum anderen keine Kultur- und Sachgüter innerhalb des Geltungsbereichs vorzufinden sind. Im Flächennutzungsplan können die für die Vermeidung, Minimierung und den Ausgleich der Eingriffe in die Umwelt wirksamen Maßnahmen nicht festgesetzt werden, weil hier nur die allgemeine Art der baulichen Nutzung zur Darstellung kommt. Aus diesem Grund gelten die bisher genannten Maßnahmen lediglich als Hinweise für die nachfolgende Planungsebene. Der Eingriff wird kompensiert, wodurch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausgeglichen werden können. Darüber hinaus sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die sich negativ auf die Schutzgüter auswirken.

Der Standort wird allen Anforderungen am umfassendsten gerecht. Die Durchführung der Bauleitplanung ist aus Sicht der Umweltbelange nicht bedenklich.

7 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Regionalplan Region Westpfalz
- Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung in Hessen und Rheinland-Pfalz Methoden zur Klassifizierung und Bewertung von Bodenfunktionen auf Basis der Bodenflächendaten 1.5.000 landwirtschaftliche Nutzfläche (BFD5L), im Auftrag des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, Stand: 2012 und den Daten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland Pfalz/ LANIS. URL: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand 12/17
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz unter: http://mapclient.lgbrlp.de/?app=lgb&view_id=6, Abruf: 12/2017
- www.gda-wasser.rlp.de
- Geoportal Rheinland Pfalz Kartenviewer, Themenkarte HpnV- RLP, aufgerufen unter: http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER[zoom]=1&LAYER[id]=38954&LAYER[visible]=0&LAYER[querylayer]=0, Stand 12/17
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Klimakarten, aufgerufen unter: http://www.kwis-rlp.de/index.php?id=8630; Stand 12/17
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Themenkarten Wasser Vgl. http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/Stand: 12/17

III. ANHANG

1 Verfahrensvermerke

1.1 Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat hat die Aufstellung am 07.12.2017 beschlossen.

Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

1.2 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung hat in der Zeit vom 21. Juni 2018 bis einschließlich 23. Juli 2018 öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am 14. Juni 2018 ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom mit Schreiben vom 12. Juni bis einschließlich 23. Juni 2018.

1.3 Beschluss über die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Bruchmühlbach-Miesau Ortsgemeinde Lambsborn

Der Verbandsgemeinderat hat die Fortschreibung am	nbeschlossen.						
Bruchmühlbach-Miesau, denGez:Gez:Gez Emich, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bruchr							
1.4 Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)	Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)						
Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat die Flächenn scheid vom gem. § 6 BauG							
ausgefertigt:							
Bruchmühlbach-Miesau, den	Gez: Emich, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau						
Die genehmigte Flächennutzungsplanfortschreibung bekannt gemacht und ist mit der Bekanntmachung w	<u> </u>						
Bruchmühlbach-Miesau, den	Gez:						
	Emich, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau						

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Als digitale Planunterlagen dienen die Vektordaten der Liegenschaftskarte, das ATKIS DLM 25/1 und das ATKIS DGM 40-m-Gitter.

1.5 Gesetzesgrundlagen

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)
 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV)

Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBI. I S. 3370).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Gesetz über die Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122).

Bundeskleingartengesetz (BKleingG)

Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146).

Denkmalschutzgesetz f
 ür das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBI. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2014 (GVBI. S. 245).

Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBI. S. 21).

Landesbauordnung f
 ür das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBI. S. 365), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBI. S. 77).

 Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)

Vom 06. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583).

Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2018 (GVBl. S. 92).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBI. S. 127), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. März 2018 (GVBI. S. 55, 57) geändert worden ist.

Landesnachbarrechtsgesetz f
ür das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBI. S. 198), das mehrfach durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBI. S. 209) geändert worden ist.

1.6 Legende Flächennutzungsplanausschnitt der Ortsgemeinde Lambsborn

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

Wohnbauflächen Bestand Entwicklung

Gemischte Bauflächen

Entwicklung

Gewerbliche Bauflächen

Bestand Entwicklung

Störfallbetrieb mit Grundpflichten

Sonderbauflächen: Bestand

Entwicklung

Zweckbestimmung:

(2)

Bund (Militärische Anlagen)

Freizelt

Campingplatz Δ

Minigolfaniage Freibad

Reltplatz

Einzelhandel

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen: Öffentliche Verwaltung

Λ Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Schleßsportanlage

Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die überörtlichen Hauptverkehrszüge

Straßenverkehr

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

Parkplatz

Unterführung Rad- und Wanderweg

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseltigung Zweckbestimmung:

Elektrizität

Gas Wasser Abwasser

Standort Biogasaniage - Planung Standort Holzheizkraftwerk - Planung

Hauptversorgungs- und Hauptentsorgungsleitungen

oberirdische Leitung

Strom

unterirdische Leitung

Wasser

Abwasser

G Gas

Telekommunikation

Produktenfemieltung



1.7 Flächennutzungsplanausschnitt der Ortsgemeinde Lambsborn

